



HESSISCHER LANDTAG

05. 11. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Spies (SPD) vom 16.09.2010

betreffend Dienstbereitschaft von Apotheken

und

Antwort

des Sozialministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Änderungen in den Richtlinien der Landesapothekerkammer Hessen zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken hat es in den vergangenen vier Jahren gegeben?

Im Mai 2006 wurden die Richtlinie der Landesapothekerkammer Hessen zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken dahingehend geändert, dass die Verwaltungspraxis bei Änderungsverfahren in der Anordnung des Notdienstes in den Städten Frankfurt am Main, Wiesbaden, Offenbach, Darmstadt und Kassel kodifiziert wurde. Die Ortsteile dieser Städte werden als benachbart im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes angesehen, wenn die Ortsmittelpunkte weniger als 10 Straßenkilometer voneinander entfernt sind. Apotheken benachbarter Orte können zu einem Notdienstkreis zusammengeschlossen werden, die den Notdienst im Rahmen einer Wechselregelung wahrnehmen.

Bis zu diesem Zeitpunkt gab es für die zuständige Behörde, die Landesapothekerkammer Hessen, auch die Möglichkeit, anzuordnen, dass bis 22.00 Uhr eine höhere Zahl von Apotheken dienstbereit zu sein hat. Ein Teil davon war nach 22.00 Uhr zu schließen. Diese Regelung wurde ersatzlos gestrichen.

Auch das Erfordernis, dem Zweigstellenleiter der Landesapothekerkammer Hessen vor Erlass einer Dienstbereitschaftsanordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ist entfallen.

Außerdem sind die Veröffentlichungen der Richtlinie nicht nur in der Pharmazeutischen Zeitung, sondern auch in der Deutschen Apothekerzeitung vorzunehmen. Schließlich ist die Verpflichtung der Apothekenleiter entfallen, auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken in geeigneter Weise hinzuweisen, da diese sich aus der Apothekenbetriebsordnung ergibt.

Im Dezember 2006 wurde die Richtlinie dergestalt geändert, dass die Nomenklatur der Richtlinie an das neue Hessische Ladenöffnungsgesetz angepasst wurde. Inhaltliche Änderungen wurden hierbei nicht vorgenommen.

Frage 2. Warum wurden diese Änderungen vorgenommen?

Die Änderungen waren in Teilen aus rechtlichen Gründen notwendig. So enthält die Apothekenbetriebsordnung beispielsweise keine Möglichkeit, einen Teil der Apotheken bis 22.00 Uhr zum Notdienst zu verpflichten. Sie waren weiterhin Anpassungen an Rechtsänderungen des Bundes- bzw. des Landesgesetzgebers, wie die Föderalismusreform, oder Anpassungen an die Verwaltungspraxis der Landesapothekerkammer Hessen, wie beispielsweise im Fall der Veröffentlichung der Richtlinie.

Frage 3. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über aktuelle Beschwerden aus der Bevölkerung in Bezug auf die Versorgungssituation bei Notdiensten?
Wenn ja, welche aus welchen Regionen?

Aktuell liegt dem Hessischen Sozialministerium eine Beschwerde in Bezug auf die Versorgungssituation bei Notdiensten vor, und zwar vom Seniorenbeirat der Stadt Lampertheim.

Frage 4. Welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung in Bezug auf die Sicherstellung der Notdienste bei Apotheken, insbesondere unter dem Aspekt des demografischen Wandels?

Aus Sicht des Hessischen Sozialministeriums ist die Notfallversorgung mit Arzneimitteln in Notfällen durch die öffentlichen Apotheken sicher gestellt. Dies lässt sich an der geringen Zahl an Beschwerden durch die Bevölkerung ablesen. Vergleichbare Regelungen gibt es auch in anderen Flächenbundesländern, z.B. Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Außerdem ist die Dienstbereitschaftsregelung der Landesapothekerkammer und die darauf beruhende Verwaltungspraxis durch entsprechende verwaltungsgerichtliche Verfahren bestätigt worden.

In Einzelfällen versucht das Sozialministerium, zusammen mit allen Beteiligten eine Kompromisslösung zu erzielen.

Wiesbaden, 19. Oktober 2010

Stefan Grüttner